

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Mai 1994



1386. Quartierplan Schneeberg, Männedorf

Am 6. April 1994 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schneeberg.

Gde. Männedorf

Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission vom 14. Dezember 1993 abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 4. Februar 1994 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Allenbergstrasse S-7 und im Westen durch die Bergstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Allenbergstrasse S-7 und die Bergstrasse S-2 sowie der in die Bergstrasse einmündende Wydenrainweg.

Die auf der einen Seite erfolgte Verbreiterung des Wydenrainwegs unter Inanspruchnahme von Reservezonengebiet ist mit der Topographie sowie den bestehenden Bauten bzw. dem Gefälle zu einzelnen Garageneinfahrten begründet. Das erforderliche Land kann freihändig erworben werden. Diese geringfügige Änderung der Bauzonengrenze wurde durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 1993 festgesetzt und mit RRB Nr. 2725/1993 genehmigt. Der am Wydenrainweg auf 12,1 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Da das bestehende Niveau des Weges keine Veränderung erfährt, kann auf die Festsetzung einer Niveaulinie verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Männedorf hat gleichzeitig im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform den Empfindlichkeitsstufen II bzw. III zugeordnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 5. April 1993 festgesetzte Quartierplan Schneeberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

zung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller